

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 1. April 1936

Nr. 31

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Brauntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 *R.M.*, Ausgabe B 3,20 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	S. 119
I. Allgemeine Sachen usw.: Urteil des RGH. zu WD. § 111	S. 120
II. Zölle usw.: Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 28. März 1936...	S. 120
Einfuhr von Nelkenschnittblumen	S. 121
Neudruck der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II	S. 121
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	S. 121
Wertblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt	S. 121

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,645	Uruguay	1 Goldpeso	1,171
Argentinien	1 Papierpeso	0,688	Bereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,18	Umrechnungskurse für:		
Brazilien	1 Milreis	0,141	Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₄ vom Hundert	
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Britisch-Hongkong	100 Dollar	81,40
Canada	1 kanad. Dollar	2,481	Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,55 Pfund Sterling)	
Dänemark	100 Kronen	55,10	Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	144,60
Danzig	100 Gulden	46,90	Chile	100 Pesos	13,—
Estland	100 estn. Kronen	68,07	China-Shanghai ...	100 Dollar	74,60
Finnland	100 Fmk.	5,435	Mexiko	100 Pesos	69,25
Frankreich	100 Francs	16,435	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₄ vom Hundert	
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,345	Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Iran	100 Rials	15,29	Peru	100 Soles	62,—
Island	100 Kronen	55,35	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	= 10 Tschernoneh	216,—
Italien	100 Lire	19,72	Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,27
Japan	1 Yen	0,72			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	41,98			
Luzemburg	500 Franken	52,525			
Niederlande	100 Gulden	168,84			
Norwegen	100 Kronen	62,—			
Österreich	100 Schilling	49,06			
Polen	100 Sloty	46,90			
Portugal	100 Escudos	11,19			
Rumänien	100 Lei	2,492			
Schweden	100 Kronen	63,60			
Schweiz	100 Franken	81,17			
Spanien	100 Peseten	33,93			
Tschechoslowakei ...	100 Kronen	10,30			
Türkei	1 türk. Pfund	1,982			
Ungarn	100 Pengö	73,42			

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

RD. § 111

Hat ein Angestellter oder eine sonstige der in § 111 Abs. 2 genannten Personen bei Ausübung ihrer Obliegenheiten als Vertreter, Verwalter oder Bevollmächtigter des Geschäftsherrn oder Haushaltungsvorstands Steuerhinterziehungen oder Steuervergäbrungen begangen, so haftet der Vertretene nach Abs. 1, auch wenn die entlastenden Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 4. März 1936 — IV A 40/35 U.

Z 1300 — 38 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 28. März 1936

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —
(94. Berichtigung der Handausgabe)

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers des Auswärtigen vom 29. Februar 1936 über die vorläufige Anwendung einer Vereinbarung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Achten Zusatzvereinbarung zu dem vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion (Reichsgesetzbl. II S. 100) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung sind mit Rückwirkung vom 1. März 1936 an im Warenverzeichnis zum Zolltarif in dem Stichwort »Gewächse« Ziffer 2A in den Vertragsbestimmungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Abs. 3 ist an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.
2. In der Vertragsanmerkung zu 2A ist:
 - a) in Abs. 1 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937« und an Stelle von »unter Abzug der Mengen, die im März und April 1935« zu setzen »unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936«,
 - b) in Abs. 2 und 3 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« jeweils zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.

Berlin, 28. März 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 397 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchszolltarif

(98. Berichtigung der Handausgabe)

in der Tarifstelle 38 Abs. 3 in den Vertragsbestimmungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. In Abs. 3 ist an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.
2. In der Vertragsanmerkung zu Abs. 3 ist:
 - a) in Abs. 1 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937« und an Stelle von »unter Abzug der Mengen, die im März und April 1935« zu setzen »unter Anrechnung der Mengen, die im März und April 1936«,
 - b) in Abs. 2 und 3 an Stelle von »bis 29. Februar 1936« jeweils zu setzen »in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937«.

Bemerkung

Die im RZBl. 1935 S. 243/46 abgedruckten Bestimmungen, Unterschriftsnachbildung und Stempelabdruck gelten auch in der Zeit vom 1. Mai 1936 bis 28. Februar 1937.

Einfuhr von Nelkenschmittblumen

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund des § 2 der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (RWB. I S. 83, RZBl. S. 61, AnlfdZBlf. Teil I B 6 e 2) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (RWB. I S. 492, RZBl. S. 444) die Einfuhr von Nelkenschmittblumen bis zum 30. April 1936 gestattet.

RZM. vom 30. März 1936 — Z 1101 — 621 II

Neudruck der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II¹⁾

1. In dem Neudruck 1930 der Anleitung für die Zollabfertigung sind die Seiten III, IV und 1 bis 112 zu streichen²⁾.

2. Alle Hinweise auf die Seiten 1 bis 112 im Alphabetischen Wortverzeichnis (Seite 487 ff. des Neudrucks 1930) sind ungültig. Es empfiehlt sich, dies auf Seite 487 handschriftlich zu vermerken. Eine Neuaufstellung des Alphabetischen Wortverzeichnisses bleibt vorbehalten.

3. Der Nachweis der Berichtigungen des Neudrucks 1930 wird nur für Änderungen des Teiles III (Bezeichnung: »... Berichtigung der Handausgabe Teil III.«) fortgeführt werden.

4. In dem Neudruck 1936 der Anleitung für die Zollabfertigung Teile I und II sind unter den Überschriften der gesetzlichen Bestimmungen nur diejenigen Quellen angegeben worden, die auf den abgedruckten Text Bezug haben.

5. Änderungen der Teile I und II werden im Reichszollblatt als »... Berichtigung der Handausgabe« mit getrennter Nummernfolge für Teil I und Teil II veröffentlicht werden. Für sämtliche Änderungen werden außerdem einseitig bedruckte Berichtigungsblätter geliefert werden. Diese enthalten sowohl die Änderungen, die handschriftlich vorzunehmen sind, als auch Deckblätter und Ersatz-(Ergänzungs-)blätter. Bei den handschriftlichen Berichtigungen sind am Rande der Änderung das Jahr und die Seite des Reichszollblatts zu vermerken.

Der Nachweis der Berichtigungen am Schluß des Buches ist getrennt zu Teil I und Teil II zu führen.

RZM. vom 10. März 1936 — Z 1101 — 594 II

¹⁾ Lieferung etwa Mitte April 1936

²⁾ 278. Berichtigung der Handausgabe — Neudruck 1930 — Berichtigungsblätter werden geliefert

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung¹⁾

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist die Befugnis zur Abfertigung von Seidengeweben japanischer Herstellung gemäß den Vertragsanmerkungen 1 (a und b) und 2 zu Nr. 407 B des Gebrauchszolltarifs (Befugnis nach I fbr. Nr. * 20 d I in Teil II 3 der Anleitung für die Zollabfertigung) dem Hauptzollamt Packhof in Berlin und dem Zollamt Kornhausbrücke in Hamburg — Hauptzollamtsbezirk Hamburg Vohseplatz — erteilt worden. Die Gesamtanschreibungen auf die beiden Zollkontingente führt das Zollamt Kornhausbrücke in Hamburg.

RZM. vom 27. März 1936 — Z 1400 — 560 II

¹⁾ Die Befugniserteilung wird in den Nachtrag 4/36 zum Amterverzeichnis — Anhang zum RZBl. Nr. 4 — aufgenommen werden

Merkblatt über die zollamtliche Behandlung der Kraftfahrzeuge beim Grenzübertritt

— Berichtigungsblätter werden geliefert —
(3. Berichtigung der Handausgabe)

Das KraftMerkbl. ist wie folgt zu ändern:

Seite 17.

1. In § 33 Ziffer 3 a ist Absatz 3 zu streichen.

2. In § 33 Ziffer 3 b erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»Die Zollpassierscheine können Monats-Zollpassierscheine oder Jahres-Zollpassierscheine sein. Monats-Zollpassierscheine sind auf rötlichem Papier gedruckt und berechtigen zur einmaligen Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer von einem Monat vom Tage der Ausstellung ab. Jahres-Zollpassierscheine sind auf bläulichem Papier gedruckt und berechtigen zur wiederholten Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer von einem Jahr vom Tage der Ausstellung ab. Beide Arten von Zollpassierscheinen bestehen aus drei nebeneinandergedruckten Abschnitten, die für das Durchschreibeverfahren eingerichtet sind. Abschnitt I ist Eingangsblatt, Abschnitt II Ausgangsblatt und Abschnitt III Stammblatt. Beim Monats-Zollpassierschein dient das Eingangsblatt zur Festhaltung des Eingangs und das Ausgangsblatt zum Nachweis des Ausgangs, beim Jahres-Zollpassierschein dient das Eingangsblatt zur Festhaltung des ersten Eingangs und das Ausgangsblatt zum Nachweis des endgültigen Ausgangs. Vorläufige Ausgänge und spätere Eingänge werden beim Jahres-Zollpassierschein auf der Rückseite des Ausgangsblatts vermerkt. Im Bedarfsfalle werden an dieses Ausgangsblatt Zusatzblätter, die der Zollbürge zu liefern hat (Erl. Z 1253 — 73 II vom 1. 5. 1931), angeklebt und zollamtlich abgestempelt. Werden die Zusatzblätter in Heftform verwendet, so muß auf der Innenseite des Umschlages des Heftes die Anzahl der in ihm enthaltenen und mit fortlaufenden Nummern versehenen Zusatzblätter zollamtlich bescheinigt sein. Bei der ersten Vorlage ist jedes einzelne Blatt des Heftes mit einem Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu versehen. Das erste Blatt des Heftes ist auf der Vorderseite unbedruckt und dient zum Ankleben an das Ausgangsblatt (Erl. Z 1253 — 678 II vom 12. 3. 1934). Bei auf Jahres-Zollpassierschein vormerklich abgefertigten ausländischen Kraftfahrzeugen muß jeder Eingang und jeder Ausgang zollamtlich bescheinigt werden, es sei denn, daß der Passierscheinhaber ein amtsbefahrener Grenzbewohner ist. Auch bei diesem muß der erste Eingang und der endgültige Ausgang stets bescheinigt werden, während vorläufige Ausgänge nur auf Antrag und weitere Eingänge nur dann bescheinigt zu werden brauchen, wenn auf Antrag der letzte vorläufige Ausgang bescheinigt worden ist (Erl. Z 1253 — 784 II vom 4. 9. 1934, RZBl. 538). Die Rückseite des Stammblatts steht dem Zollbürgen zu etwaigen Vermerken zur Verfügung. Auf allen drei Abschnitten des Zollpassierscheins ist für den Eingangsvermerk ein Vordruck vorhanden, der von der Eingangszollstelle (bei Jahres-Zollpassierscheinen nur beim ersten Eingang) auszufüllen ist. Den Vordruck für die Ausgangsbescheinigung auf der Vorderseite des Ausgangsblatts und auf dem Stammblatt hat die Ausgangszollstelle bei Jahres-Zollpassierscheinen nur beim endgültigen Ausgang auszufüllen. Zollpassierscheine und Zusatzblätter, auch solche in Heftform, müssen nach Ausbrauch alter Bestände in Größe, Form, Einteilung und Wortlaut genau den durch Verfügungen Z 1253 — 661 II vom 1. 2. 1934 und

Z 1253 — 48 II vom 25. Februar 1936 (RZBl. S. 90) mitgeteilten Mustern entsprechen. Das zugelassene Muster eines Jahres-Zollpässerscheins ist in Anlage 7 abgedruckt.

Anlage 7

Seite 19.

1. In § 35 Ziffer 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
»In unverdächtigen Fällen kann von dem einen oder anderen Erfordernis abgesehen, in verdächtigen Fällen u. U. Vorlage einer polizeilichen Zugangsgenehmigung verlangt werden. Nicht erforderlich ist, daß die Bescheinigung zu 2. den Nachweis enthält, daß der Anziehende Staatsangehöriger des Wegzugslandes ist.«
2. In § 35 Ziffer 5 ist in Zeile 5 statt »RZBl. 1934 S. 555« zu setzen: »RZBl. 1936 S. 59«.

Seite 30 Spalte 2.

1. In Ziffer 2a 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
»Bei Monats-Zollpässerscheinen wird der Eingang, bei Jahres-Zollpässerscheinen der erste Eingang des Fahrzeuges durch das Eingangsbblatt (Abschnitt I) festgehalten.«
2. In Ziffer 2a 2 Zeile 1 und 2 ist statt »Weitere Eingänge innerhalb der Gültigkeitsdauer des Pässerscheines sind« zu setzen »Bei Jahres-Zollpässerscheinen sind weitere Eingänge innerhalb seiner Gültigkeitsdauer.«

Seite 44 Spalte 2.

In lfd. Nr. 7 Ziffer 1 Absatz 2 ist in Zeile 12/13 statt »(Fußnote 1 Abs. 2 RZBl. 1934 S. 555)« zu setzen: »(Fußnote 2 RZBl. 1936 S. 59)«.

Seite 46 Spalte 2.

In lfd. Nr. 8 Ziffer 1 Absatz 2 ist in der zweit- und drittlezten Zeile statt »(Fußnote 3 RZBl. 1934 S. 559)« zu setzen: »(Fußnote 3 RZBl. 1936 S. 64)«.

Seite 50 Spalte 2.

In Ziffer 2. a. ist in Absatz 1 Zeile 3 und in Absatz 2 Zeilen 1 und 7 jedesmal das Wort »endgültigen« zu streichen.

Seite 52 Spalte 2.

1. In Zeile 3 sind die Worte »zwar ohne endgültige Ausgangsabfertigung, aber noch« zu streichen.
2. Der zweite Satz (Zeilen 4 bis 9) erhält folgende Fassung:
»Dieser Nachweis kann durch eine Verbleibsbesecheinigung einer deutschen Grenzzollstelle, einer deutschen amtlichen Stelle im Ausland oder einer ausländischen Zollbehörde, bei Jahres-Zollpässerscheinen auch durch zollamtliche Bestätigung eines vorläufigen Ausgangs ohne nachfolgenden Wiedereingang auf der Rückseite des Ausgangsblatts (Abschnitt II) geführt werden.«

Seite 56 Spalte 2.

In der Überschrift zu 2a ist statt »Einfache Zollpässerscheine« zu setzen: »Einfache Jahres-Zollpässerscheine«.

Seite 86/88.

Im Verzeichnis der Unterscheidungszeichen — Anlage zum § 2 Abs. 1 — ist einzufügen:

1. Auf Seite 86 nach »Albanien«:
»Argentinien RA«.
2. Auf Seite 87 nach »Irak«:
»Iran (Persien) IR«.
3. Auf Seite 87 nach »Die Niederlande«:
»— Curaçao CU
— Niederländisch-Guyana SME«.
4. Auf Seite 88 nach »Südafrikanische Union«:
»— Das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika SWA
Tanger MT«.

Seite 93.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 4 hinter »Albanien,«: »Argentinien,«.
2. In Zeile 20 hinter »Irak,«: »Iran (Persien),«.
3. In Zeile 22/23 hinter »die Niederlande nebst«:
»Curaçao, Niederländisch Guyana und«.
4. In Zeile 26 hinter »die Südafrikanische Union,«:
»das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger,«.

Seite 100.

Es ist einzufügen:

1. In Zeile 5 hinter »Albanien,«: »Argentinien,«.
2. In Zeile 22 hinter »Irak,«: »Iran (Persien),«.
3. In Zeile 24 hinter »die Niederlande nebst«:
»Curaçao, Niederländisch Guyana und«.
4. In Zeile 28 hinter »die Südafrikanische Union,«:
»das von der Südafrikanischen Union verwaltete Mandatsgebiet Südwestafrika, Tanger,«.

Seite 117/118.

In den Überschriften der Abschnitte I bis III ist statt »Zollpässerschein Nr.« zu setzen: »Jahres-Zollpässerschein Nr.«.

Seite 126.

1. In Spalte 6 ist zu setzen:
statt 2,70 : 2,55,
statt 3,10 : 2,95,
statt 3,50 : 3,30,
statt 3,90 : 3,65.
2. Dementsprechend ist in Spalte 7 zu setzen:
statt 13,90 : 13,75,
statt 15,90 : 15,75,
statt 17,90 : 17,70,
statt 19,90 : 19,65.

RZBl. vom 27. März 1936 — O 3043 — 88 II